



Struktureinheit: Fachbereich Gesundheit  
Abt. Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung

Ansprechpartner: aml. Tierärzte

Telefon: (0345) 221-3610

Telefax: (0345) 221-3612

Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)

E-Mail: [veterinaeramt@halle.de](mailto:veterinaeramt@halle.de)

# MERKBLATT

## Haltung von Geflügel (Stand 04/2017)

### 1 Registrierung der Tierhaltung

Die Haltung von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln und Laufvögeln ist, spätestens bei Beginn der Tierhaltung, der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zur Registrierung anzuzeigen. Auch Hobbyhalter, welche die genannten Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten, sind unabhängig von der Bestandsgröße zur Registrierung verpflichtet. Änderungen sowie Aufgabe der Tierhaltung sind unverzüglich mitzuteilen.

### 2 Meldung bei der Tierseuchenkasse

Entsprechend der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt sind Sie verpflichtet, Ihren Tierbestand jährlich der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (Postfach 320120, 39040 Magdeburg oder [www.tierseuchenkassesachsen-anhalt.de](http://www.tierseuchenkassesachsen-anhalt.de)) zu melden.

### 3 Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters

Jeder Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten muss ein Bestandsregister führen und dieses mindestens 3 Jahre aufbewahren. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

- Datum des Zugangs, Art und Anzahl der Tiere, Name und Adresse des bisherigen Besitzers sowie des Transporteurs,
- Datum des Abgangs, Art und Anzahl der Tiere, Name und Adresse des neuen Besitzers sowie des Transporteurs,
- für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere und
- im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art, zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

### 4 Fütterung und Tränkung

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu den Wildvögeln Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

## 5 Früherkennung von Erkrankungen

Der Tierhalter ist zur unverzüglichen Untersuchung seines Geflügelbestands durch einen Tierarzt verpflichtet, wenn

- innerhalb von 24 Stunden Verluste von mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren auftreten,
- innerhalb von 24 Stunden Verluste von mehr als 2 % bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auftreten,
- erhebliche Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme auftreten oder
- in Geflügelbeständen mit ausschließlich Enten und Gänsen, über einen Zeitraum von
- 4 Tagen die übliche Sterblichkeit der Tiere des Bestandes um mehr als das Dreifache steigt.

## 6 Impfpflicht gegen Newcastle-Krankheit

Alle Hühner und Truthühner müssen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft werden, so dass ein ständiger Impfschutz der Tiere gewährleistet ist. Es ist dabei zu beachten, dass

- die Impfung regelmäßig nach Herstellerangaben zu wiederholen ist (vierteljährlich oder jährlich),
- der Tierhalter über die durchgeführten Impfungen Nachweise zu führen hat und
- beim Zukauf von Tieren der schriftliche Impfnachweis vom Verkäufer ausgehändigt wird.

## 7 Tierschutz bei der Haltung und Schlachtung

Vor der Anschaffung von Geflügel sollte sich jeder neue Tierhalter möglichst umfassend über die Anforderungen an eine artgerechte Haltung informieren. Von Beginn an ist die sachkundige Betreuung des Geflügels sicherzustellen. Zudem sind die Auswirkungen der Geflügelhaltung auf das jeweilige Wohnumfeld zu bedenken und u. U. mit den Nachbarn zu besprechen (z. B. Hähnekrähen).

Schlachtungen dürfen grundsätzlich nur von sachkundigen Personen nach vorheriger Betäubung durchgeführt werden.

### Rechtliche Grundlagen

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) vom 16.05.2001 (BGBl. I. S. 931), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3539) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 204) in der derzeit gültigen Fassung.